

**Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Sozialrecht und Sozialwirtschaft der Fachbereiche
Wirtschaftswissenschaften und Humanwissenschaften der Universität Kassel und Sozial- und
Kulturwissenschaften der Hochschule Fulda vom 19. November 2014**

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Akademische Grade, Profiltyp
- § 3 Regelstudienzeit, Umfang des Studiums, Studienbeginn
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Zulassungsvoraussetzungen zum Masterstudium
- § 6 Prüfungsleistungen, Modulprüfungen, Wiederholungen
- § 7 Prüfungsteile des Masterabschlusses
- § 8 Masterarbeit und Kolloquium
- § 9 Bildung und Gewichtung der Note
- § 10 In-Kraft-Treten

Anlage

Studien- und Prüfungsplan

§ 1 Geltungsbereich

Die gemeinsame Fachprüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Sozialrecht und Sozialwirtschaft der Fachbereiche Wirtschaftswissenschaften und Humanwissenschaften der Universität Kassel und des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften der Hochschule Fulda ergänzt die Allgemeinen Bestimmungen für Fachprüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Universität Kassel (AB Bachelor/Master) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Akademische Grade, Profiltyp

(1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Laws“ (LL.M.) gemeinsam durch die Fachbereiche Wirtschaftswissenschaften und Humanwissenschaften der Universität Kassel und den Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften der Hochschule Fulda verliehen.

(2) Der Masterstudiengang Sozialrecht ist vom Profiltyp als anwendungsorientierter Studiengang konzipiert.

§ 3 Regelstudienzeit, Umfang des Studiums, Studienbeginn

(1) Die Regelstudienzeit für das Masterstudium beträgt einschließlich der Masterarbeit und des Kolloquiums drei Semester.

(2) Für den erfolgreich abgeschlossenen Masterstudiengang werden insgesamt 90 Credits vergeben, davon 18 Credits für das Abschlussmodul (Masterarbeit und Kolloquium).

(3) Das Masterstudium beginnt jeweils zum Sommer- und Wintersemester und richtet sich nach den jeweiligen Studienplänen.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten im Masterstudiengang Sozialrecht und Sozialwirtschaft trifft der Prüfungsausschuss Sozialrecht und Sozialwirtschaft.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an

a) eine Professorin oder ein Professor aus dem Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Universität Kassel, eine Professorin oder ein Professor aus dem Fachbereich Humanwissenschaften der Universität Kassel, eine Professorin oder ein Professor aus dem Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften der Hochschule Fulda,

b) eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter aus dem Fachbereich Wirtschaftswissenschaften oder Humanwissenschaften der Universität Kassel oder Sozial- und Kulturwissenschaften der Hochschule Fulda,

c) eine Studierende oder ein Studierender des Masterstudiengangs Sozialrecht und Sozialwirtschaft.

(3) Die Professorinnen oder die Professoren werden durch die Fachbereichsräte der jeweiligen Fachbereiche gewählt, die Wahl der wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder des wissenschaftlichen Mitarbeiters sowie des studentischen Mitglieds erfolgt durch den Fachbereichsrat Wirtschaftswissenschaften der Universität Kassel, in Benehmen mit dem Fachbereichsrat Humanwissenschaften der Universität Kassel und dem Fachbereichsrat Sozial- und Kulturwissenschaften der Hochschule Fulda.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen zum Masterstudium

(1) Zum Masterstudium kann nur zugelassen werden wer,

1. die Diplom-Prüfung oder Bachelorprüfung im Studiengang Sozialrecht der Hochschule Fulda mindestens mit der Note „gut“ bzw. dem ECTS-Grade „B“ bestanden hat oder
2. die Diplom I-Prüfung im Studiengang Sozialwesen der Universität Kassel mindestens mit der Note „gut“ bzw. dem ECTS-Grade „B“ bestanden hat oder
3. die Bachelorprüfung im Studiengang Soziale Arbeit oder Wirtschaftsrecht der Universität Kassel mindestens mit der Note „gut“ bzw. dem ECTS-Grade „B“ bestanden hat oder
4. das 1. oder 2. juristische Staatsexamen mindestens mit der Note „befriedigend“ bestanden hat oder
5. einen ersten berufsqualifizierenden – fachlich gleichwertigen – Abschluss mit einer Regelstudienzeit von 7 Semestern und der Note „gut“ bzw. dem ECTS Grade „B“ erworben hat oder
6. einen ersten berufsqualifizierenden – fachlich gleichwertigen – Abschluss mit einer Regelstudienzeit von 6 Semestern und der Note „gut“ bzw. dem ECTS Grade „B“ erworben hat. Zum Erlangen des Masters sind in diesem Fall 30 Credits zusätzlich zu erbringen. Die 30 Credits werden in einem individuellen Studienplan festgehalten. Der Prüfungsausschuss entscheidet.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2, 3, 5 und 6 müssen in dem Studium, das dem Abschluss zu Grunde liegt, mindestens 20 Credits mit rechtsbezogenen Veranstaltungen erfolgreich absolviert sein. Bewerberinnen und Bewerber nach Satz 1, die weniger als 20 Credits, jedoch mindestens 10 Credits mit rechtsbezogenen Veranstaltungen nachweisen, können zum Masterstudium zugelassen werden, wenn sie über mindestens ein Jahr einschlägige qualifizierende Berufserfahrung nach dem ersten Studienabschluss verfügen. Die Bewerberinnen und Bewerber mit einer einschlägigen Berufserfahrung müssen ein persönliches Reflexionsschreiben über die erzielte Berufserfahrung im rechtlichen Rahmen sowie eine genaue Erläuterung über die erbrachten Tätigkeiten ihrer Bewerbung beilegen. Die in den Sätzen 1 und 2 geforderte Mindestanzahl an Credits kann auch ersetzt werden durch Leistungsnachweise, die während oder nach Abschluss des Studiums im Rahmen von außercurricularen Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen mit juristischem Schwerpunkt erworben wurden. Dabei ist der dort erbrachte Workload (ECTS- Punkte) zu berücksichtigen.

(3) Die Bewerberinnen und Bewerber müssen in ihrer Bewerbung ein persönliches Motivations-schreiben vorlegen, aus dem der persönliche Zugang zum Thema Sozialrecht und Sozialwirtschaft sowie die mit dem Studium anvisierten beruflichen Perspektiven der Bewerberin/des Bewerbers ersichtlich sind.

(4) Das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 1–3 wird aufgrund der schriftlichen Bewerbungsunterlagen festgestellt. Es entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Um ein hohes fachliches und wissenschaftliches Niveau zu gewährleisten, ist in den Fällen des Absatzes 1 Nummern 2 bis 6 die Zulassung unter der Auflage auszusprechen, dass notwendige Kenntnisse im Bereich Rechtswissenschaften bzw. Sozialwissenschaften (etwa organisations-wissenschaftlich, sozialpolitik- bzw. sozialarbeitsbezogen) durch erfolgreiches Absolvieren bestimmter Lehrveranstaltungen bzw. Module im Umfang von bis zu 30 Credits bis zur Anmeldung der Masterthesis nachgewiesen werden. Die Auflagenveranstaltungen bzw. -module müssen mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen werden. Das Nähere regelt der Prüfungsausschuss.

§ 6 Prüfungsleistungen, Modulprüfungen, Wiederholungen

(1) Als Prüfungsleistung kommen in Frage

- Klausur (90 bis 120 Minuten)
- Schriftliche Hausarbeit bzw. Seminararbeit
- Referat (mit schriftlicher Ausarbeitung)

(2) Die Studienbegleitenden Modulprüfungen bestehen in der Regel aus einer Modulprüfungsleistung. Die Zulassung zu Modulprüfungsleistungen kann nach Maßgabe des Modulhandbuchs von der Erbringung von Studienleistungen in einzelnen Teilmodulen abhängen. Folgende Studienleistungen können vorgesehen werden: Mündliche Leistungsnachweise (Moderationen, Referate, Statements, kurze Fallbesprechungen und vergleichbare Beiträge) und schriftliche Leistungsnachweise (Protokolle, Thesenpapiere und vergleichbare Beiträge).

(3) Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Eine Wiederholung bestandener Modulprüfungen ist nicht zulässig.

(4) Die Wiederholung von Modulprüfungen soll spätestens in dem Semester erfolgen, in dem die entsprechende Modulprüfung das nächste Mal angeboten wird.

(5) Bei der Anmeldung zu einer Prüfungsleistung ist die Zuordnung zu einem Modul anzugeben, anderenfalls zählt die Prüfungsleistung als Zusatzleistung. Die Umwandlung von einer Modulprüfungsleistung in eine Zusatzleistung sowie die Umwandlung von einer Zusatzleistung in eine Modulprüfungsleistung ist nicht möglich.

(6) Modulprüfungsleistungen können im Einvernehmen mit den Prüfern bzw. den Prüferinnen in englischer oder in einer anderen Sprache erbracht werden.

(7) Ist im Modulhandbuch vorgesehen, dass die studienbegleitenden Modulprüfungen aus mehreren Teilprüfungen (Modulteilprüfungsleistungen) bestehen können, ist die Modulprüfung bestanden, wenn alle Modulteilprüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Modulteilprüfungsleistungen, so können die mit „nicht ausreichend“ (4,0) bewerteten Modulteilprüfungsleistungen zweimal wiederholt werden. Eine Wiederholung bestandener Modulteilprüfungsleistungen ist nicht zulässig.

§ 7 Prüfungsteile des Masterabschlusses

(1) Der Masterabschluss besteht aus den Modulprüfungen der in Absatz 2 aufgeführten Module sowie der Masterarbeit einschließlich Kolloquium gem. § 8.

(2) Folgende Module sind für die Masterprüfung zu erbringen:

a. Rechtswissenschaftliche Module:

Nr.	Modul	Credits
M3	Sozialrecht und -politik in Europa	9
M4	Rechtsbeziehungen in der Sozialwirtschaft	9
M5	Sozialverwaltungsrecht und Rechtsschutz	9
M6	Grundfragen des Rechts	9
M7	Sozialrecht und Arbeitsmarkt	9
M8	Besondere Gebiete des Sozialrechts	9

b. Sozialwirtschaftliche Module:

Nr.	Modul	Credits
M1	Unternehmensführung in der Sozialwirtschaft	12
M2	Organisationsanalyse und Organisationsgestaltung in der Sozialwirtschaft	6

c. Abschlussmodul:

Masterarbeit und Kolloquium 18 Credits

§ 8 Masterarbeit, Kolloquium

(1) Masterarbeit und Masterkolloquium bilden das Abschlussmodul. Für dieses Modul werden 18 Credits vergeben. Bei der Benotung des Abschlussmoduls wird die Masterarbeit mit 75% und das Masterkolloquium mit 25% gewichtet.

(2) Das Thema der Masterarbeit wird frühestens zum Ende des zweiten Semesters auf Antrag ausgegeben. Die Ausgabe des Themas und die Bestellung der Gutachterin oder des Gutachters, die die Arbeit betreuen sollen, erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Die oder der Studierende hat ein Vorschlagsrecht.

(3) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt drei Monate und beginnt mit dem Tag der Bekanntgabe des Themas. Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Es muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.

(4) Kann der erste Abgabetermin aus Gründen, die der Kandidat oder die Kandidatin nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden, so verlängert der Prüfungsausschuss die Abgabefrist auf Antrag um die Zeit der Verhinderung, längstens jedoch um sechs Wochen.

(5) Die Masterarbeit ist fristgerecht in zwei gebundenen schriftlichen Exemplaren und einem elektronischen Exemplar beim Prüfungsausschuss abzugeben. Die Masterarbeit kann im Einvernehmen mit den Betreuern in englischer oder einer anderen Sprache verfasst werden.

(6) Die Masterarbeit ist im Rahmen eines Masterkolloquiums vorzustellen. An dem Kolloquium nehmen außer dem Kandidaten der Erstgutachter/die Erstgutachterin und ein Zweitgutachter/eine Zweitgutachterin teil. Das Masterkolloquium soll spätestens zehn Wochen nach Abgabe der Masterarbeit stattfinden. Die Teilnahme am Masterkolloquium setzt voraus, dass in der Masterarbeit mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde. Das Kolloquium dauert 30 bis maximal 60 Minuten.

(7) Um das Abschlussmodul zu bestehen, müssen Masterarbeit und Masterkolloquium mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sein. Das Ergebnis des Kolloquiums geht zu einem Viertel in die Abschlussmodulnote ein. Ein nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertetes Kolloquium kann einmal wiederholt werden. Bei der Wiederholung des Kolloquiums muss auch der Zweitgutachter anwesend sein. Wird auch das Wiederholungskolloquium mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist das Abschlussmodul mit „nicht ausreichend“ zu bewerten und nicht bestanden.

§ 9 Bildung und Gewichtung der Note

Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Gesamtnote der Modulprüfungen gemäß § 7 Absatz 2 und der Note des Abschlussmoduls. Dabei wird

a) die Gesamtnote der Modulprüfungen gemäß § 7 Absatz 2 mit 70 % und

b) die Note des Abschlussmoduls mit 30 % gewichtet.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 8. April 2015

Der Dekan des Fachbereichs
Wirtschaftswissenschaften
Prof. Dr. Ralf Wagner

Kassel, den 22. April 2015

Die Dekanin des Fachbereichs
Humanwissenschaften
Prof. Dr. Heidi Möller

Fulda, den 13. April 2015

Der Dekan des Fachbereichs
Sozial- und Kulturwissenschaften der Hochschule Fulda
Prof. Dr. Heinrich Bollinger

Anlage 1 : Studien- und Prüfungsplan für den Master Sozialrecht und Sozialwirtschaft

Modulname	M.1 Unternehmensführung in der Sozialwirtschaft
Art des Moduls	Pflicht- und Wahlpflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen (Qualifikationsziele)	<p><u>Lernergebnisse und Kompetenzen:</u></p> <p>Die Studierenden sind in der Lage, mithilfe geeigneter Konzepte, Methoden und Ziele der Unternehmensführung betriebswirtschaftliche Lösungen für Fragestellungen in Unternehmen der Sozialwirtschaft zu erarbeiten.</p> <p>Im Bereich Personalführung sollen die Studierenden den Beitrag des Personalmanagements zum unternehmerischen Erfolg erklären, die personalwirtschaftlichen Funktionen erläutern, zentrale Instrumente und Methoden des Personalmanagements im betrieblichen Kontext anwenden sowie personalwirtschaftliche Fragestellungen analysieren und kritisch erörtern können.</p> <p>Im Rahmen des Controlling und Marketing in der Sozialwirtschaft werden die Studierenden mit Ansatz, Methoden und Techniken des Marketings sowie dem Marketing-Prozess und -Mix vertraut gemacht, sodass sie sich mit Themen des Marketings kritisch auseinandersetzen können. Die Studierenden beherrschen des Weiteren das grundlegende Fachvokabular des Rechnungswesens und Controllings und sind befähigt, deren Aufgabenfelder zu diskutieren. Weiterhin können sie die einschlägigen Planungs- und Kontrollinstrumente zur Lösung von Entscheidungs- und Steuerungsaufgaben der Unternehmensführung anwenden.</p> <p>Die Studierenden verstehen die Bedeutung von Ethik im sozial- und betriebswirtschaftlichen Kontext. Sie können deren Elemente auf in Bezug auf die jeweiligen Stakeholder anwenden, sodass sie bei der Lösung entsprechender Fragestellungen ethische Aspekte berücksichtigen.</p> <p>Die Studierenden erlernen im Pflichtteil die wesentlichen Begriffe, Ziele und Zusammenhänge der Unternehmensführung sowie deren Rahmenbedingungen. Sie werden dazu befähigt, zielorientierte Entscheidungen von Unternehmen der Sozialwirtschaft zu beurteilen. Im Wahlmodul üben die Studierenden die Anwendung theoretischer Grundlagen und elementarer betriebswirtschaftlicher Modelle und Instrumente in den Funktionsbereichen Personalmanagement, Marketing, Controlling/Rechnungswesen und für ethische Fragestellungen im Unternehmenskontext sensibilisiert.</p> <p><u>Schlüsselkompetenzen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Sorgfalt/Gewissenhaftigkeit: Die Studierenden erwerben die Fähigkeit, Texte im Hinblick auf klare Strukturen und Aussagen sorgfältig zu analysieren und gewissenhaft zu bewerten. Sie bereiten Informationen logisch auf. • Selbständigkeit sowie Kritikfähigkeit: Die Studierenden beteiligen sich an Diskussionen und reflektieren selbst erarbeitete Lösungsvorschläge kritisch. • Teamfähigkeit, Kommunikations- und

	Kooperationsbereitschaft: In Gruppendiskussionen und -arbeiten praktizieren die Studierenden ihre Fähigkeit zu respektvollem Umgang miteinander. Sie sind in der Lage, eigene Meinungen einzubringen und zu vertreten.
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation in den MA SozR und SozWi
Studentischer Arbeitsaufwand	360 h Workload 120 h Präsenzzeit / 240 h Selbststudium
Studienleistungen	Im gewählten Teilmodul ist eine Studienleistung zu erbringen.
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Keine besonderen Voraussetzungen
Prüfungsleistung	Prüfungsleistung (schriftliche Ausarbeitung oder Klausur) mit Bezug auf eines der Teilmodule (TM 1.1 – TM 1.4, jeweils auch Modulteilprüfungen möglich). Die Vergabe der Credits für das Modul erfolgt nach dem erfolgreichen Abschluss aller Studien- und Prüfungsleistungen.
Anzahl Credits für das Modul	12 Credits Darin enthalten 3 Credits Schlüsselkompetenzen

Modulname	M 2 Organisationsanalyse und Organisationsgestaltung in der Sozialwirtschaft
Art des Moduls	Pflicht- oder Wahlpflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen (Qualifikationsziele)	<p><u>Lernergebnisse und Kompetenzen:</u> Kenntnisse und Kompetenzen bei der sozialwissenschaftlichen Analyse von Organisationsprozessen sowie bei der Anwendung von Analyseergebnissen sowie theoretisch fundierten Konzepten in Verfahren der Organisationsentwicklung und -gestaltung.</p> <p>Die Studierenden verstehen die wesentlichen Besonderheiten von organisationalen Strukturen sowie Interaktions- und Kommunikationsprozessen in der Sozialwirtschaft sowie ihre gesellschaftlichen Rahmenbedingungen. Sie kennen die spezifischen Handlungsanforderungen im Bereich Koordination und Kommunikation, auf kognitiver, emotionaler und interaktiver Ebene – auch solche, die an BeraterInnen, Verhandler und MediatorInnen gestellt werden.</p> <p><u>Schlüsselkompetenzen:</u> Fähigkeit der Organisationsanalyse Kommunikations- und Koordinationskompetenz</p>
Lehrveranstaltungsarten	VL+P, S
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation in den MA SozR und SozW, o.g. MA
Studentischer Arbeitsaufwand	Workload: 180 h Präsenzzeit: 60 h; Selbststudium: 120 h
Studienleistungen	In den gewählten TM ist eine Studienleistung zu erbringen, in der Regel als Beitrag zum Seminar, als Protokoll oder als Test. Die Anzahl der Leistungselemente hängt von Struktur und Anlage der Veranstaltung ab.
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Die Prüfungsleistung kann vor oder parallel zur Studienleistung erbracht werden.
Prüfungsleistung	Prüfungsleistung in einem der gewählten TM (Klausur oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit. Je nach Umfang der Arbeit kann diese als Einzelarbeit oder als Kleingruppenarbeit verfasst werden). Die Vergabe der Credits für das Modul erfolgt nach dem erfolgreichen Abschluss aller Studien- und Prüfungsleistungen.
Anzahl Credits für das Modul	6 Credits Darin enthalten 3 Credits Schlüsselkompetenzen

Modulname	M 3 Sozialrecht und -politik in Europa
Art des Moduls	Pflicht- oder Wahlpflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen (Qualifikationsziele)	<p><u>Lernergebnisse und Kompetenzen:</u> Für den Bereich Recht: Fundierte Kenntnisse des Europäischen Sozialrechts und der rechtlichen Grundlagen europäischer Sozialpolitik. Für den Bereich Politik: Wissen um die institutionellen, kulturellen, politischen und sozialen Hintergründe wohlfahrtsstaatlicher Entwicklung in Gesellschaften Europas sowie im Kontext europäischer Sozialpolitik.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis der wichtigsten geltenden Vorschriften; Kenntnis des systematischen Zusammenspiels rechtlicher Vorgaben auf unterschiedlichen Stufen; Verständnis der politischen und wirtschaftlichen Grundlagen der rechtlichen Regelungen; Fähigkeit zur Lösung von Fällen • Kenntnis und Verständnis der Zielsetzung, Strukturen und Zukunftsperspektiven der Sozialpolitik und des Sozialstaates; Fähigkeit zur Analyse, Bewertung und Reflexion von sozialpolitischen Entwicklungen; Kenntnis der internationalen Wohlfahrtsdiskussion und der Strukturen internationaler, insb. europäischer Sozialpolitik. <p><u>Schlüsselkompetenzen:</u> Methodenkompetenz</p>
Lehrveranstaltungsarten	VL+P, S
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation in den MA SozR und SozWi, bzw. o.g. MA
Studentischer Arbeitsaufwand	Workload: 270 h Präsenzzeit: 90 h; Selbststudium: 180 h
Studienleistungen	In den anderen TM sind Studienleistungen zu erbringen.
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Keine besonderen Voraussetzungen
Prüfungsleistung	Prüfungsleistung (Klausur oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit) mit Bezug auf eines der Teilmodule (TM 3.1–3.4). Die Vergabe der Credits für das Modul erfolgt nach dem erfolgreichen Abschluss aller Studien- und Prüfungsleistungen.
Anzahl Credits für das Modul	9 Credits Darin enthalten 3 Credits Schlüsselkompetenzen

Modulname	M 4 Rechtsbeziehungen in der Sozialwirtschaft
Art des Moduls	Pflicht- oder Wahlpflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, (Qualifikationsziele)	<u>Lernergebnisse und Kompetenzen:</u> Kenntnis und Verständnis der rechtlichen Strukturen des Leistungserbringungsrechts verschiedener Sozialleistungsbereiche; Fähigkeit der Gestaltung rechtlicher Beziehungen zwischen Sozialleistungsträgern und Leistungserbringern sowie zwischen Leistungsberechtigten und Leistungserbringern. <u>Schlüsselkompetenz:</u> Methoden-, Kommunikations- und Organisationskompetenz
Lehrveranstaltungsarten	VL+P, S
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation in den MA SozR und SozWi
Studentischer Arbeitsaufwand	270 h Workload 90 h Präsenzzeit / 180 h Selbststudium
Studienleistungen	In TM 4.2 ist eine Studienleistung zu erbringen.
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Keine besonderen Voraussetzungen
Prüfungsleistung	TM 4.1 - Prüfungsleistung (Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, Hausarbeit oder Klausur). Die Vergabe der Credits für das Modul erfolgt nach dem erfolgreichen Abschluss aller Studien- und Prüfungsleistungen.
Anzahl Credits für das Modul	9 Credits

Modulname	M 5 Sozialverwaltungsrecht und Rechtsschutz
Art des Moduls	Pflicht- oder Wahlpflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen (Qualifikationsziele)	<p><u>Lernergebnisse und Kompetenzen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Standort des Verfahrensrechts im Rechtssystem, • verfassungsrechtliche Grundlagen, • Grundlagen des Allgemeinen Verwaltungsrechts (Begriff des VA etc.) • Besonderheiten des SGB X (insb. Aufhebung von VAen gem. §§ 44 ff SGB X) • Grundkenntnisse des SGG-Prozesses; Besonderheiten des Verfahrens vor dem SG • Besonderheiten des Rechtsschutzes- einstweilige Anordnungen, Verfassungsbeschwerde etc. • Besonderheiten des "modernen" Verwaltungshandeln- Konsensuelle Modelle- Eingliederungsvereinbarung • Mediation als Alternative zum Recht. <p>Einschätzen von Rechtsschutzmöglichkeiten und Verfahrenstechnik; Fähigkeit zu Verwaltungshandeln (Bescheidformulierung). Fähigkeit zum selbständigen Erfassen von Sachverhalten, Rückführung auf rechtliche Problematik und konkrete Umsetzung im praktischen Beratungs- und Verwaltungshandeln</p> <p><u>Schlüsselkompetenzen:</u> Methodenkompetenz</p>
Lehrveranstaltungsarten	VL ,S
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation in den MA SozR und SozWi, bzw. o.g. MA
Studentischer Arbeitsaufwand	Workload: 270 h 90 h Präsenzzeit / 180 h Selbststudium
Studienleistungen	Vorbereitung der Veranstaltung; Bearbeitung der Hausaufgaben und Fälle ;Besuch der LV und des Tutoriums: Erstellen eines Protokolls.
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Teilnahme an Veranstaltung, Erstellen eines Protokolls
Prüfungsleistung	<p>Eine Prüfungsleistung über beiden TM (Klausur oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung). Klausur 90 Minuten ; Protokoll ca. 5 Seiten.</p> <p>Die Vergabe der Credits für das Modul erfolgt nach dem erfolgreichen Abschluss aller Studien- und Prüfungsleistungen.</p>
Anzahl Credits für das Modul	9 Credits Darin enthalten 3 Credits Schlüsselkompetenzen

Modulname	M 6 Grundfragen des Rechts
Art des Moduls	Pflicht- oder Wahlpflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, (Qualifikationsziele)	<u>Lernergebnisse und Kompetenzen:</u> Befähigung zur Reflexion über Recht und Rechtsanwendung aus theoretischer Perspektive und unter Berücksichtigung unterschiedlicher Theorieansätze, unter besonderer Berücksichtigung aktueller sozial(versicherungsrechtlicher) Aspekte. <u>Schlüsselkompetenzen:</u> Methodenkompetenz
Lehrveranstaltungsarten	S
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation in den MA SozR und SozWi, bzw. o.g. MA
Studentischer Arbeitsaufwand	Workload: 270 h 90 h Präsenzzeit / 180 h Selbststudium
Studienleistungen	In TM 6.2 ist eine Studienleistung zu erbringen.
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Keine besonderen Voraussetzungen.
Prüfungsleistung	In TM 6.1 ist eine Prüfungsleistung zu erbringen (Klausur oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Seminararbeit). Die Vergabe der Credits für das Modul erfolgt nach dem erfolgreichen Abschluss aller Studien- und Prüfungsleistungen.
Anzahl Credits für das Modul	9 Credits Darin enthalten 3 Credits Schlüsselkompetenzen

Modulname	M 7 Sozialrecht und Arbeitsmarkt
Art des Moduls	Pflicht- oder Wahlpflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen (Qualifikationsziele)	<p><u>Lernergebnisse und Kompetenzen:</u> Verständnis für den engen Zusammenhang von Arbeitsmarktpolitik und arbeitsmarktbezogener Sozialgesetzgebung einschließlich der gesundheitlichen Voraussetzungen von Arbeits- und Erwerbsfähigkeit. Kenntnis der einschlägigen Sozialleistungen und ihrer Wechselwirkungen im geltenden trägerdiversifizierten Sozialrecht. Fähigkeit zum Umgang mit rechtlichen Texten zum Thema sowie damit korrespondierenden sozialwissenschaftlichen und sozialmedizinischen Texten.</p> <p><u>Schlüsselkompetenz:</u> Methoden-, Kommunikations- und Organisationskompetenz</p>
Lehrveranstaltungsarten	VL+P, S
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation in den MA SozR und SozWi, bzw. o.g. MA
Studentischer Arbeitsaufwand	Workload: 270 h 90 h Präsenzzeit / 180 h Selbststudium
Studienleistungen	In den beiden anderen gewählten TM sind Studienleistungen zu erbringen.
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Keine besonderen Voraussetzungen
Prüfungsleistung	Prüfungsleistung (Klausur oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder schriftliche Hausarbeit) in einem der gewählten TM. Die Vergabe der Credits für das Modul erfolgt nach dem erfolgreichen Abschluss aller Studien- und Prüfungsleistungen.
Anzahl Credits für das Modul	9 Credits

Modulname	M 8 Besondere Gebiete des Sozialrechts
Art des Moduls	Pflicht- oder Wahlpflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen (Qualifikationsziele)	<p><u>Lernergebnisse und Kompetenzen:</u> Kenntnis von Sozialrechtsmaterien, die in z.T. sehr speziellen Bereichen große Bedeutung haben; Kenntnis von sozialrechtsnahen Rechtsmaterien, die für das Verständnis und die Handhabung der Sozialrechtsnormen unabdingbar ist. Die Studierenden sollen die rechtliche Anforderungen und Abläufe sowie die Akteure im Gesundheitssystem und im Bereich der Pflegeversicherung kennen. Die Studierenden sollen die rechtlichen Grundlagen einer Betreuung beherrschen. Die Studierenden erhalten die Möglichkeit, in einem forschungsbezogenen Teilmodul den Prozess sozialrechtlicher Forschung kennen lernen.</p> <p><u>Schlüsselkompetenzen:</u> Eigenständige Lösung sozialrechtlich relevanter Fallgestaltungen, Analyse und Bewertung von relevanten Gerichtsentscheidungen</p>
Lehrveranstaltungsarten	VL+P, S
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation in den MA SozR und SozWi, bzw. o.g. MA
Studentischer Arbeitsaufwand	270 Workload 90 h Präsenzzeit / 180 h Selbststudium
Studienleistungen	In den zwei gewählten TM sind Studienleistungen zu erbringen.
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Regelmäßige Teilnahme
Prüfungsleistung	Prüfungsleistung (Klausur oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder schriftliche Hausarbeit) in einem der gewählten TM. Die Vergabe der Credits für das Modul erfolgt nach dem erfolgreichen Abschluss aller Studien- und Prüfungsleistungen.
Anzahl Credits für das Modul	9 Credits
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation in den MA SozR und SozWi, bzw. o.g. MA
Studentischer Arbeitsaufwand	270 Workload 90 h Präsenzzeit / 180 h Selbststudium
Studienleistungen	In den zwei gewählten TM sind Studienleistungen zu erbringen.
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Regelmäßige Teilnahme
Prüfungsleistung	Prüfungsleistung (Klausur oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder schriftliche Hausarbeit) in einem der gewählten TM. Der Modulabschluss wird nach dem Erwerb aller CPs und der Studienleistungen erreicht.
Anzahl Credits für das Modul	9 Credits

Modulname	M 9 Abschlussmodul – Masterthesis und Kolloquium
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen (Qualifikationsziele)	Die Studierenden wenden ihre im Studium gewonnenen Kenntnisse bei der selbständigen Bearbeitung einer anwendungsbezogenen rechtswissenschaftlichen Fragestellung im Rahmen der Masterthesis an. Sie müssen ihre Arbeit in einem Kolloquium vertreten.
Lehrveranstaltungsarten	-
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation in den MA SozR und SozWi, bzw. o.g. MA
Studentischer Arbeitsaufwand	Workload: 540 h 30 h Präsenzzeit / 510 h Selbststudium
Studienleistungen	Nicht relevant.
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Siehe Prüfungsordnung.
Prüfungsleistung	Masterthesis und Kolloquium
Anzahl Credits für das Modul	18 Credits

Lehrveranstaltungsarten

BL	Blended Learning
EL	E-Learning
EU	Einzelunterricht (Musik, Kunst)
EX	Exkursion
K	Kurs
KLU	Kleingruppenunterricht (Musik, Kunst)
KO	Kolloquium
KÜ	Konversationsübung
LFP	Lehrforschungsprojekt
P i/e	Praktikum (intern/extern)
PS	Projektseminar
S	Seminar
SPS	Schulpraktische Studien
SU	seminaristischer Unterricht
T wiss./stud.	Tutorium (wissenschaftlich/studentisch)
Ü	Übung
VL	Vorlesung ohne studienbegleitende Prüfung
VL+P	Vorlesung mit studienbegleitender Prüfung